

Haustierordnung

Grundsätze für Haltung von Haustieren in den Studentenheimen STUWO Dückegasse und STUWO Donaufelder Straße in Wien, sowie STUWO Smart Living in Graz.

- Jedes in der STUWO Dückegasse, Donaufelder Straße und Smart Living Graz zu haltende Haustier muss grundsätzlich bei der Bewerbung angegeben werden. Entsprechend ist für die Haltung des Haustieres ein monatliches Entgelt zu entrichten.
- Bei Tierhaltung ist eine Haftpflichtversicherung zwingend nachzuweisen.
- In der STUWO Dückegasse, Donaufelder Straße und Smart Living Graz gelten die in Österreich geltenden Bestimmungen zur Tierhaltungen und die entsprechenden Verordnungen der Stadt Wien/Graz und des Landes.
- Jedes Tier muss eindeutig vom Besitzer gekennzeichnet sein, um Verwechslungen auszuschließen.
- Das Züchten und der Handel von Tieren ist strengstens untersagt und führt zur Anzeige sowie zur sofortigen Auflösung des Benützungsvertrages.
- Das Quälen und mutwillige Töten von Tieren sowie das Ausüben von Tierversuchen ist strengsten untersagt und führt zur Anzeige sowie zur sofortigen Auflösung des Benützungsvertrages.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR TIERHALTUNG

- Das Halten von illegalen Tieren laut der Internationalen Konvention zum Handeln von gefährdeten Tierarten und Pflanzen und des Österreichischen Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) ist in der STUWO Dückegasse, Donaufelder Straße und Smart Living Graz streng untersagt und führt zur sofortigen Auflösung des Benützungsvertrages.
- Die ordnungsgemäße und artgerechte Heimtierhaltung nach der österreichischen Tierhaltungsverordnung, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fällt, ist einzuhalten.
- Die Haltung von giftigen und gefährlichen Tieren, insbesondere Reptilien, ist untersagt.
- Das Bedrohen anderer Personen mithilfe des Haustieres ist strengstens untersagt.
- Verendete Tiere müssen entsprechend des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG) entsorgt werden.

IMPFUNGEN

- Die gehaltenen Tiere müssen sämtliche vorgeschriebenen Impfungen aufweisen, sowie entwurmt sein. Eine ausreichende Immunisierung wird vorausgesetzt.
- Ein gültiger Impfpass muss bei Einzug vorgezeigt werden.

HYGIENE

- Sämtliche Verunreinigungen, wie Kot, Urin, Erbrochenes usw. müssen unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt werden. Das Entsorgen von Kot und Streu über die Toiletten ist untersagt.
- Das sofortige Beseitigen von Futter bzw. Futterresten in den Wohneinheiten und in den Gemeinschaftsbereichen muss aus Gründen der Hygiene unverzüglich und ordnungsgemäß erfolgen.
- Das Verweilen der Tiere auf Mobiliar und in den Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt der Tiere in den Gemeinschaftsküchen ist ebenfalls untersagt.
- Das Mitbringen der Tiere in den Fitnessbereich ist aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit nicht zulässig.

HUNDEHALTUNG

- Laut der österreichischen Hundabgabeordnung ist das Halten von Hunden - unabhängig von der Größe des Hundes - steuerpflichtig. Der Hundehalter ist verpflichtet das Tier innerhalb von vier Wochen zu melden, sofern es über drei Monate alt ist.
- Hundebesitzer, die in Graz in den letzten fünf Jahren keinen Hund angemeldet hatten, müssen einen Hundekundenachweis vorweisen. Der vierstündige Hundekurs wird vom Amtstierarzt abgehalten. Die Kosten sind vom Hundehalter zu tragen.
- Die elektronische Kennzeichnung des Hundes (Chip) wird vorausgesetzt.
- Die Haltung von mehr als einem Hund in einer Wohneinheit ist unzulässig.
- Das Halten von Hund und Katze innerhalb einer Wohneinheit ist ebenfalls unzulässig.
- Es dürfen nur gut sozialisierte Hunde in der STUWO Dückegasse, Donaufelder Straße und Smart Living Graz gehalten werden. Bei Verhaltensauffälligkeit behalten wir uns weitere Schritte vor.
- Es werden lediglich Hunden mit einer Widerristhöhe von etwa 50cm gestattet.
- Das Führen der Hunde an der Leine, sowie das Tragen eines Maulkorbes in der STUWO Dückegasse, Donaufelder Straße und Smart Living Graz ist bis auf die eigene Wohneinheit verpflichtend.
- Das Waschen der Hunde in den Wohneinheiten ist untersagt. Hierfür gibt es eigens dafür ausgewiesene Bereiche.
- Für Hunde gib es sowohl in der Stadt Wien, als auch in der Stadt Graz eine große Anzahl von Hundezonen- und wiesen sowie über unzählige Sackerlspender für Hundekot. ([Link Graz](#) / [Link Wien](#))

KATZENHALTUNG

- Für die Katzenhaltung gelten Mindestanforderungen, die hier abzurufen sind.
- Die elektronische Kennzeichnung der Katze (Chip) wird vorausgesetzt.
- Die Haltung von mehr als zwei Katzen in einer Wohneinheit ist unzulässig.

- Das Halten von Katze und Hund innerhalb einer Wohneinheit ist ebenfalls unzulässig.
- Es dürfen nur gut sozialisierte Katzen in der STUWO Dückegasse, Donaufelder Straße und Smart Living Graz gehalten werden. Bei Verhaltensauffälligkeit behalten wir uns weitere Schritte vor.
- Bei der Haltung von Katzen ist ein Fensternetz aus Sicherheitsgründen anzubringen. Diese Fensternetze können vom Bewohner über die Verwaltung bezogen werden. Die Befestigung am Fenster erfolgt ausschließlich durch die Heimverwaltung. Entsprechende Material- und Arbeitskosten werden dem Halter verrechnet.
- Für die Tiere muss im Apartment vom Tierhalter selbst ein ordnungsgemäßer und rein zu haltender Platz für die Verrichtung der Notdurft bereitgestellt werden.